

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.310.175

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. April 2021 unter der Geschäftszahl 2021-0.301.743 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Anmerkungen:

- Die finanziellen Auswirkungen bei der detaillierten Darstellung (Seite 15 der WFA) lassen sich nicht zur Gänze nachvollziehen. Die Auszahlungen im Jahr 2023 (13 Tsd Euro), im Jahr 2024 (14 Tsd Euro) und im Jahr 2025 (14 Tsd Euro) wären plausibler

und nachvollziehbarer zu erläutern sowie in tabellarischer Form im WFA-IT Tool darzustellen.

- Es wäre zu prüfen, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu weiteren finanziellen Auswirkungen kommt. In der WFA werden nur Personaleinsparungen durch die Digitalisierung dargestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die IT-Infrastruktur zusätzliche Kosten anfallen (z.B. Programmierkosten bzw. Kosten für die technische Schnittstelle für die automatisierte Übernahme von Daten aus anderen Registern). Diese Aufwendungen wären in der WFA darzustellen, alternativ wäre eine nachvollziehbare Begründung zu ergänzen, weshalb diesbezüglich keinerlei finanzielle Auswirkungen auftreten.
- Bei den Zielen 2 und 3 wären die Zielzustände im Evaluierungszeitpunkt präziser darzustellen, um eine aussagekräftige Evaluierung sicherzustellen.
- In § 14a wird eine Verordnungsermächtigung normiert, mittels der die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmte Maßnahmen (Pflichten) zur Abfallvermeidung festlegen kann. Diese Maßnahmen sollen dann gesetzt werden, wenn die freiwilligen Abfallvermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele der Abfallvermeidung beitragen. Da auch für die Gebietskörperschaften Pflichten festgelegt werden können, wäre spätestens bei Ausübung dieser Verordnungsermächtigung in einer WFA der entsprechende Mehraufwand für die Gebietskörperschaften abzuschätzen. Insbesondere wären die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Mindestentgelten für die Abgabe bestimmter Einwegkunststoff-Verpackungen bzw. Maximalentgelten für die Abgabe von Mehrwegverpackungen (§ 14a Abs. 1 Z 3) abzuschätzen. Ebenso wären die Aufwendungen für die Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen in der WFA darzustellen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

Wien, 20. Mai 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt